OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351334/3/AL

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der H K, vertreten durch RA Dr. Z als gerichtlichem Erwachsenenvertreter, dieser vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) mit Leistungsbeginn „ab 01.02.2023“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und

a.) Spruchpunkt 1. im bekämpften Bescheid als Spruchpunkt „2.“ und Spruchpunkt 2. im bekämpften Bescheid als Spruchpunkt „3.“ bezeichnet; sowie

b.) folgender Spruchpunkt 1. vor diesem nunmehrigen Spruchpunkt 2. eingefügt:
„Der Antrag vom 27.12.2022 auf Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ab 31.12.2022 wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.01.2023, GZ: SJF/SH, wurde - dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27.12.2022 entsprechend - der Bf ab 01.02.2023 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person befristet bis 31.01.2024 zuerkannt. Über den Hauptantrag der Bf, der auf einen Leistungsbeginn mit 31.12.2022 gerichtet war, wurde nicht förmlich abgesprochen. Begründend stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf am 27.12.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt habe. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis 31.01.2023 befristet. Die Bf lebe alleine in einem Haushalt, sei aufgrund des vorliegenden Regelpensionsalters vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen und erhalte ein Pflegegeld Stufe 1 sowie vom Land Oö. Wohnbeihilfe.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 22.02.2023, mit der die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides und Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ab 31.12.2022 beantragt. Zudem wird angeregt, das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Revisionsverfahren der Bf zZ Ra 2022/10/0115 auszusetzen.

Begründend wird unter Hinweis auf das zitierte Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde über den Eventualantrag (Leistungsbeginn: 01.02.2023) entschieden habe, ohne eine Entscheidung über den Hauptantrag (Leistungsbeginn: 31.12.2022) getroffen zu haben. Dies zudem ohne entsprechende Bescheidbegründung. Entscheidende Frage sei im vorliegenden Verfahren, ob die Sozialhilfe auch für den Zeitraum von 01.12.2022 bis 31.01.2023 zu gewähren sei. Dies hänge davon ab, wie der Verwaltungsgerichtshof im Revisionsverfahren über den – in diesem VwGH-Verfahren in Rede stehenden – Zeitraum von 31.12.2021 bis 21.2.2022 als Hauptfrage entscheide. Somit sei eine Konstellation des § 38 Satz 2 AVG iVm § 17 VwGVG gegeben, in der das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen könne.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Nachdem bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine solche auch nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Entscheidung des Oö. LVwG vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm, (protokolliert zu ON 2) wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 04.03.2022, GZ SJF/SH, als unbegründet abgewiesen. Mit diesem Bescheid der belangten Behörde wurde der Bf aufgrund ihres Antrags vom 22.02.2022 eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person befristet bis 31.01.2023 gewährt. Gegen diese Entscheidung ist ein Revisionsverfahren zZ Ra 2022/10/0115 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

II.2. Mit Eingabe vom 27.12.2022 stellte die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ab 31.12.2022, in eventu auf Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ab 01.02.2023.

Von der belangten Behörde wurde daraufhin der angefochtene Bescheid vom 30.01.2023 erlassen, mit dem der Bf die Leistung der Sozialhilfe ab 01.02.2023 gewährt wurde. Über den Hauptantrag auf Leistungsbeginn ab 31.12.2022 wurde nicht förmlich abgesprochen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt eindeutig und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 38 AVG iVm § 17 VwGVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen

Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im gegenständlichen Verfahren liegt eine Entscheidung des Oö. LVwG (vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm) vor, mit der die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 04.03.2022, GZ SJF/SH, als unbegründet abgewiesen wurde. Mit diesem Bescheid der belangten Behörde wurde der Bf aufgrund ihres Antrags vom 22.02.2022 eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person befristet bis 31.01.2023 gewährt. Gegen diese Entscheidung ist ein Revisionsverfahren zZ Ra 2022/10/0115 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die beschwerdeführende Seite begehrt nun eine Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens wegen Vorliegens einer Vorfrage. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Das Oö. LVwG ist an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten im Vorfragenbereich gebunden. Dies folgt nach ständiger Lehre und höchstgerichtlicher Rechtsprechung schon „aus der Einheit der Staatsverwaltung und der Pflicht aller Behörden zur gegenseitigen Anerkennung der von ihnen gesetzten Akte“ (VwSlg 3391 A/1954; vgl auch VwGH 14.06.1973, 2203/71 verst Sen; 30.01.2002, 98/12/0522; 06.11.2020, Ro 2020/03/0014) und kommt auch in § 38 AVG unzweifelhaft zum Ausdruck (VwGH 30.06.1998, 98/08/0129). Kein Staatsakt in einer anderen Sache soll sich in einen inneren Widerspruch zu einem bereits ergangenen, endgültigen (rechtskräftigen) staatlichen „Urteil“ der dafür zuständigen Behörde setzen („Abweichungsverbot“), und zwar ohne Rücksicht auf die (inhaltliche) Übereinstimmung der Vorfragenentscheidung mit den ihr zugrunde liegenden generellen Normen. Dies wird als sog. „Feststellungswirkung“ der förmlichen Vorfragenentscheidung bezeichnet.
Nach hL und ständiger Rechtsprechung mangelt es somit jedenfalls an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG, wenn eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vorliegt. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung seiner rechtlichen Beurteilung und damit der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.
Förmliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erwachsen bereits mit ihrer Erlassung auch in formelle Rechtskraft.
(mN aus Lehre und Rechtsprechung *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar Rz 21, Rz 27 und Rz 28 zu § 38 AVG, Stand 01.04.2021, rdb.at)

Demnach ist die – nur noch mit außerordentlichen Rechtsmitteln bekämpfbare – Entscheidung des Oö. LVwG vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm, bereits formell rechtskräftig. Das diesbezügliche Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof ändert daher nichts daran, dass das Oö. LVwG in der gegenständlichen Entscheidung an die mit Erkenntnis des Oö. LVwG vom 21.06.2022 ausgesprochene Leistungsbefristung bis 31.01.2023 – aufgrund der oben

dargelegten „Feststellungswirkung“ dieses rechtskräftigen Erkenntnisses – gebunden ist.

III.2. Mit Schreiben vom 27.12.2022 stellte die Bf den Hauptantrag auf Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ab 31.12.2022, in eventu ab 01.02.2023. Im gegenständlich bekämpften Bescheid wurde von der belangten Behörde ausschließlich über das Eventualbegehren förmlich abgesprochen und die Zuerkennung der Leistung ab 01.02.2023 ausgesprochen.

Die Bf vertritt in diesem Zusammenhang zu Recht die Auffassung, dass die Entscheidung über einen Eventualantrag eine Entscheidung über den Hauptantrag voraussetzt. Was den Hauptantrag betrifft, ist dieser auf einen Zeitpunkt des Beginns der Leistung der Sozialhilfe („ab 31.12.2022“) gerichtet, der einen Zeitraum betrifft, über den bereits im Verfahren vor dem Oö. LVwG vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm, rechtskräftig entschieden wurde. Damit liegt für diesen Zeitraum 31.12.2022 bis 01.02.2023 „entschiedene Sache“ nach § 68 AVG vor.

Aus § 68 Abs 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl nur VwGH 09.10.1998, Zl. 96/19/3364; 24.05.2016, Zl. Ra 2016/03/0050-3 mwN).

Wie bereits ausgeführt, wurde mit dem Erkenntnis des Oö. LVwG vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm, bereits rechtskräftig die Leistungsbefristung bis 31.01.2023 ausgesprochen. Aus diesem Grund war der vorliegende Hauptantrag (Leistungsbeginn: 31.12.2022) der Bf als unzulässig zurückzuweisen.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid wurde über den Eventualantrag (Leistungsbeginn: 01.02.2023) förmlich abgesprochen und der Bf die Leistung der Sozialhilfe ab 01.02.2023 gewährt. Dies ist aufgrund der unter III.1. dargelegten Feststellungswirkung der Entscheidung des Oö. LVwG vom 21.06.2022, LVwG-351181/2/Bm, rechtlich nicht zu beanstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas